

Er setzt somit die Maßstäbe für die Praktiken des Verfassungsschutzes, der politischen Polizei, der politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften und der unteren Sondergerichte. Wenn allein im Jahre 1963 nach Angaben des Bundesjustizministeriums 10 222 Ermittlungsverfahren (mit einer mehrfachen Zahl von Betroffenen) auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz anhängig waren⁴ und „nicht nur frühere Mitglieder der KPD, sondern auch Atomwaffengegner, Pazifisten, Sozialdemokraten, Theologen, Universitätsprofessoren, Gewerkschafter, Betriebsräte und Publizisten, Redakteure und Verleger“⁵ inzwischen Opfer der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz geworden sind, dann hat dieses umfassende System strafrechtlicher Massenverfolgung seinen Ausgangspunkt und seine Grundlage in der Spruchpraxis des 3. Strafsenats des BGH.

Die Spruchpraxis dieses Senats wird nicht durch die Person des Rotberg bestimmt, der übrigens ebenso wenig eine demokratische Vergangenheit hat wie seine beiden Vorgänger⁶, sondern sie ist Ausdruck des politischen Kräfteverhältnisses. In den letzten drei Jahren war die Spruchpraxis dem politischen Druck zweier grundlegend konträrer Tendenzen ausgesetzt, nämlich einerseits dem Drang der militaristischen und revanchistischen Kräfte, angesichts der wachsenden Schwierigkeiten der Bonner Regierung zur Sicherung ihrer Politik der atomaren Aufrüstung, der Notstandsgesetzgebung und der sozialen Ausplünderung der Bevölkerung die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung gegen alle politisch Andersdenkenden fortzusetzen und weiter zu verschärfen, und andererseits den wachsenden Bestrebungen weiter Kreise der westdeutschen Bevölkerung, im Interesse der politischen Entspannung und der Rechtssicherheit die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung zu beenden.

Die politische Situation in Westdeutschland ist durch die zunehmende Aggressivität des Imperialismus, durch das Anwachsen der Widersprüche im Innern und nach außen gekennzeichnet. Um den Machteinfluß des staatsmonopolistischen Kapitalismus zu garantieren, wird die Notstandsgesetzgebung forciert, wird mit Demagogie versucht, die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung von Gegnern der Bonner Politik aufrechtzuerhalten und zu verschärfen. Andererseits zwingen die Kritik der Öffentlichkeit, insbesondere der Kampf westdeutscher Gewerkschafter, Sozialdemokraten, christlicher Werktätiger und Intellektueller, die wachsende ökonomische und politische Bedeutung der DDR sowie die Veränderungen im internationalen Kräfteverhältnis die imperialistischen Kräfte Westdeutschlands, ihre aggressive Politik nach außen und innen flexibler zu gestalten. So wurde beispielsweise aus dem bekannten Fall Grasnick⁷ die Schlußfolgerung gezogen, durch den von den Regierungsparteien am 9. Februar 1965 eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung

4 vgl. Frankfurter Rundschau vom 27. Januar 1965.

5 Veröffentlichung über die 7. Arbeitstagung und Gesamtausprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 11. und 12. November 1961 in Frankfurt (Main), Heidelberg 1962, S. 7.

6 Rotberg hatte einen Widerstandskämpfer gegen das Hitlerregime, der später hingerichtet wurde, bei der Gestapo denunziert (vgl. Frankenpost, Hof, zitiert nach ND vom 18. November 1965). Ferner war Rotberg als ehemaliger Leiter der Abteilung Strafrecht des Bundesjustizministeriums in Bonn in den Jahren 1950/51 unmittelbar für die Vorschläge der Bonner Regierung für das Blitzgesetz verantwortlich (vgl. Pfannenschwarz/Schneider, Das System der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland, 2. Auflage, Berlin 1965, S. 23 ff.).

7 Der damalige Chefredakteur des Deutschlandsenders, Dr. Grasnick, wurde im Mai 1963 unter dem Vorwurf, die widerrechtlich verbotene KPD unterstützt zu haben, in Wuppertal verhaftet. Als Gegenmaßnahmen der DDR unmittelbar bevorstanden, zog der Generalbundesanwalt die Sache an sich und veranlaßte kurzfristig die Freilassung Grasnicks. Die Welt vom 22. Juli 1964 schrieb dazu, „daß der planlose Einsatz juristischer Waffen im politischen Kampf gegen den Kommunismus sehr wohl für uns selbst gefährlich werden kann“.

für weite Teile des politischen Strafrechts das Legalitätsprinzip durch das Opportunitätsprinzip zu ersetzen⁸. Hauptsächlich seit der „Spiegel“-Affäre und dem Verfassungsschutz-Skandal ist das Unbehagen der westdeutschen Bürger über die verfassungswidrigen Praktiken des Verfassungsschutzes, der politischen Polizei und der Strafjustiz immer stärker geworden. Die Forderungen nach einer politischen Amnestie, der Beendigung der Gesinnungsverfolgung und der Aufhebung des KPD-Verbots wurden unüberhörbar. Ein Resultat dieser Entwicklung ist der von der SPD-Bundestagsfraktion am 8. Dezember 1965 eingebrachte Gesetzentwurf für eine Reform des politischen Strafrechts⁹. Wie sehr sich die Lage zugunsten der friedliebenden und demokratischen Kräfte verändert hat, zeigt anschaulich ein Aufsatz des Bundesanwalts Wagner, in dem es u. a. heißt:

„Die frühere Rechtsprechung der Gerichte sieht sich einer scharfen Kritik ausgesetzt, und in neuen Fällen begegnen die Strafverfolgungsbehörden von vornherein einem nicht zu beseitigenden Mißtrauen.

Das Verbot der KPD... wird für taktisch, politisch und verfassungsmäßig verfehlt bezeichnet.

So bietet die Publizistik weithin ein trostloses Bild, das auf Lähmung des Staatsschutzes, Wehrlosmachung der Demokratie und Auflösung hinweist. Es ist nicht verwunderlich, wenn sich immer weniger Richter finden werden, die bereit sind, in den Staatsschutzkammern der Landgerichte und in den erstinstanzlichen Strafsenaten mitzuwirken. Sie scheuen sich vor einer Kritik, die sie gedankenlos oder böswillig mit den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof unseligen Andenkens in einen Topf wirft und vor persönlichen Verdächtigungen nicht zurückschreckt. Ziehen es doch heute schon viele vor, sich auf einem anderen Feld richterlicher Aufgaben zu betätigen, das weniger heftigen Angriffen ausgesetzt ist.“¹⁰

Nur unter Berücksichtigung dieser veränderten Gesamtsituation ist die Entwicklung der Spruchpraxis des Rotberg-Senats zu verstehen; jede seiner Entscheidungen trägt ihr in spezifischer Weise Rechnung. Ihre Grundzüge lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Fortführung des bisherigen gesinnungsstrafrechtlichen Kurses gegen Anhänger einer Politik der Friedenssicherung, der Demokratie und der Garantie des derzeitigen Lebensstandards der Bevölkerung.
2. Flexiblere Gestaltung der Spruchpraxis, bedingt
 - a) durch die Veränderungen der Bonner Politik mit dem Ziel eines noch stärker an politischen Opportunitätsgründen orientierten, wirkungsvolleren Einsatzes der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz und
 - b) durch die wachsende Kritik an den gefährlichen Auswirkungen auf die Demokratie.
3. Rechtsstaatliche Verbrämung des gesinnungsstrafrechtlichen Kurses, indem
 - a) zum Schein in den Urteilsbegründungen von der Garantie verfassungsmäßiger Grundrechte ausgegangen wird,
 - b) die Illusion verbreitet wird, es werde durch die Auslegung des neuen § 90a, StGB und durch die Korrektur der Spruchpraxis in dritt- und viertrangigen Fragen von dem bisherigen Kurs abgegangen.
4. Verschärfung der Spruchpraxis mittels neuer Konstruktionen, die weitere Handhaben bieten, um die

8 Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, Das System der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland, S. 176 f.; Streit, „Staatsschutzbestimmungen und Legalitätsprinzip“, NJ 1964 S. 435 ff.

9 Bundestagsdrucksache V/102.

10 Wagner, „Ausverkauf des Staatsschutzes“, Die Zeit (Hamburg) vom 18. Februar 1965.